

Abschnitt 2: Röhrenstraße bis Schürener Straße

In diesem Abschnitt ist ein geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (s. Abb. 1) unmittelbar angrenzend an die Wegetrasse. Überlagert wird diese Festsetzung von einem nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommenem gesetzlich geschützten Biotop, welches über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils und über den bestehenden Fuß- und Radweg hinaus reicht. Es handelt sich vermutlich um eine veraltete, nicht mehr aktuelle Darstellung.

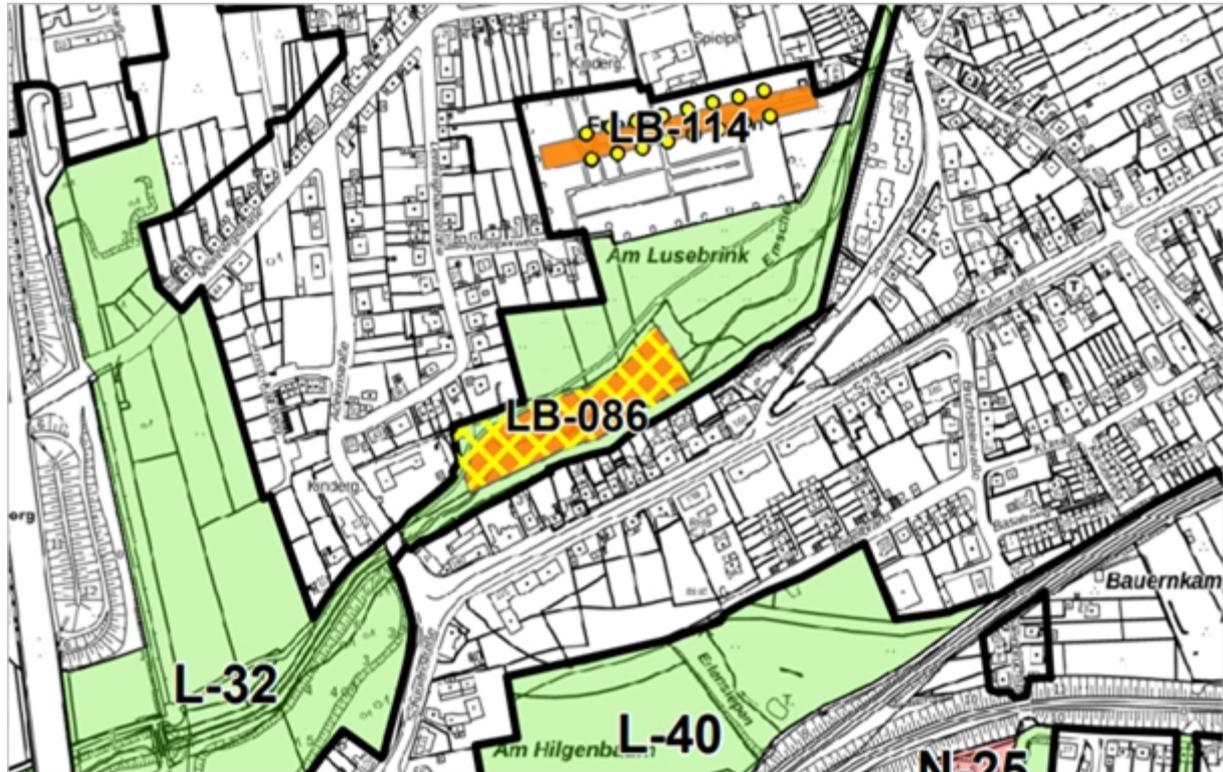


Abb. 1: Festsetzungen des LP für den geschützten Landschaftsbestandteil (LB 086, orangefarben) sowie nachrichtliche Darstellung des gesetzlich geschützten Biotops (gelbe Kreuz-Schraffur) in Abschnitt 2 (Abb. der Präsentation EG/LV entnommen)

Die uNB nahm im Nachgang zur Beiratssitzung Kontakt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) auf, welches das Kataster für die gesetzlich geschützten Biotop in NRW führt. Das LANUV bestätigt, dass die Darstellung den Urzustand vor dem mittlerweile realisierten naturnahen Umbau der Emscher in diesem Bereich abbildet und somit falsch ist. Dementsprechend wurde von Seiten des LANUV das Biotop in seinen Grenzen an den Verlauf des Weges angepasst (s. Abb. 2) und für die Vegetationsperiode 2024 in das Kartierprogramm zur Überprüfung aufgenommen.

Die neue Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotopes ist in das Luftbild 2023 nachrichtlich übernommen worden (s. Abb. 2). Nach Durchführung der vom LANUV angekündigten Neukartierung wird die erforderliche Anpassung im Verfahren zur 1. Änderung des Landschaftsplans Berücksichtigung finden.

Der Asphaltierung in der bereits vorhandenen Wegebene stellt damit keinen Eingriff mehr in ein gesetzlich geschütztes Biotop dar, so dass der Abschnitt 2 nach Auffassung der uNB befreit werden kann.



Abb. 2: Neue Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops (rote Schraffur) in Abschnitt 2

Abschnitt 5: Emserschule bis Sölder Straße

Der in der BuNB Sitzung vorgelegte Abschnitt Nr. 5 wurde zur Abstimmung zur Befreiung noch einmal unterteilt. Im Siedlungsgebiet wurde der Befreiung zugestimmt, ab dem Übergang in die freie Landschaft wurde im Hinblick auf bekannte Amphibienvorkommen der Antrag auf Befreiung abgelehnt. Im Nachgang zu der Sitzung im August wurden daher die Strukturen des Umfeldes auf ihre Habitataignung noch einmal durch die Emschergenossenschaft überprüft, die dazu eingereichten Ergebnisse (Bericht EG, Stand Januar 2024) lauten wie folgt:

„Im Abschnitt 5 wurde Ende 1999 die Emscher ökologisch umgestaltet. In die Umgestaltung wurde auch das HRB Vieselerhofstraße mit den Absetzbecken eingebunden. Das Absetzbecken aus Anfang der 80er Jahre hatte eine dauerhafte Wasserfläche, im Laufe der Jahre ist das Absetzbecken durch einen alten Gehölzbestand eingegrünt. Südlich des HRB und der Emscher erstrecken sich eine Kleingartenanlage und landwirtschaftliche Flächen. In den vergangenen ca. 25 Jahren haben sich das HRB und die Emscher zu einem zusammenhängenden Biotopkomplex entwickelt. Die Wasserflächen des Wasserbeckens sind (im Luftbild) zu erkennen. Die südlich angrenzenden Flächen haben ihre intensiveren Nutzungen weitestgehend beibehalten.“



Abb. 3: Emscher und HRB Vieselerhofstraße mit Absetzbecken (rot umrandet) in Abschnitt 5, Anfang 2000



Abb. 4: Emscher und HRB Vieselerhofstraße mit Absetzbecken (rot umrandet) in Abschnitt 5, August 2022

Des Weiteren verweist die Emschergenossenschaft in ihrem aktuell ergänzenden Bericht (Januar 2024) darauf, dass sowohl aquatische als auch terrestrische Lebensräume auf der nördlichen Wegeseite vorhanden sind; die intensiver genutzten Bereiche südlich des Weges also nicht zwingend durch die Tiere aufgesucht werden müssten. Bedeutsame Wechselbeziehungen über den Weg seien nach Auffassung der EG demnach nicht zu besorgen.

„Hinweise auf bedeutende Wechselbeziehungen liegen derzeit nicht vor. Sollten sich dennoch Meldungen über Wechselbeziehungen über den Emscherradweg häufen, bietet die Emschergenossenschaft die Anlage von entsprechenden Schutzmaßnahmen und Wanderhilfen an. Die genauen Maßnahmen werden mit der uNB abgestimmt.“

Nach Auffassung der uNB kann diesen Ausführungen im Grundsatz gefolgt werden. Unter dem Aspekt, dass entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können, falls sich die Situation nachweislich verschlechtert, ist die **Asphaltierung im Abschnitt 5 unter naturschutzfachlichen Aspekten zustimmungsfähig.** Die potenziell erforderliche Nachrüstung von Schutzmaßnahmen wird in die Auflagen zur Befreiung übernommen werden.

Abschnitt 6: Kapellenufer bis Holzwickede

Die Befreiung zur Asphaltierung in diesem Abschnitt wurde durch den BuNB am 16.08.2023 abgelehnt. In diesem Bereich besteht mit dem Holzwickeder Naturschutzgebiet (NSG) Sölder Bruch, welches direkt an die Stadtgrenze anschließt, sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen auf Dortmunder Stadtgebiet ein größerer zusammenhängender Lebensraumkomplex südlich der Wegetrasse. Aufgrund der umlaufenden Einzäunung der Ausgleichs- und Ersatzfläche ist dieser darüber hinaus noch in weiten Teilen ungestört. Zudem liegt nördlich der Trasse ein aufgeweiteter Blänkenbereich, der durch die Emschergenossenschaft 1999 angelegt worden ist und im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt worden ist.

Nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Unna/ Dortmund konnten die Gewässer im NSG im Jahr 2023 durchgängig Wasser halten und sind grundsätzlich als bedeutender Fortpflanzungsraum für die Amphibienarten Grasfrosch, Erdkröte, Teich- und Bergmolch einzustufen. Gleichwohl kommt es in trockenen Jahren auch hier zu Austrocknungseffekten. Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen nicht vor.

Bei einer Ortsbegehung im Januar 2024 durch die uNB Dortmund konnte bestätigt werden, dass sich aufgrund der ungewöhnlich langanhaltenden Regenfälle im NSG und auch im Bereich der durch die Emschergenossenschaft angelegten Senke bespannte Wasserflächen gebildet haben (s. Abb. 6 unten).



Abb. 5: Lage von Abschnitt Nr. 6 zwischen „Am Kapellenufer“ und östlicher Stadtgrenze (rote Linie), dargestellt sind zudem die A+E-Flächen (pinkfarbene und violette Signatur), das NSG (dunkelrote Schraffur) sowie die nördlich der Wegetrasse gelegene Senke, die durch die EG angelegt worden ist



Abb. 6: Blänke nördlich der Wegetrasse am 16.01.2024



Abb. 7: Angelegte Blänke Anfang 2000



Abb. 8: Angelegte Blänke, August 2022

Die Blänke selbst sowie ihr unmittelbares Umfeld sind im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) festgesetzt. Die Radwegetrasse liegt außerhalb des LB.

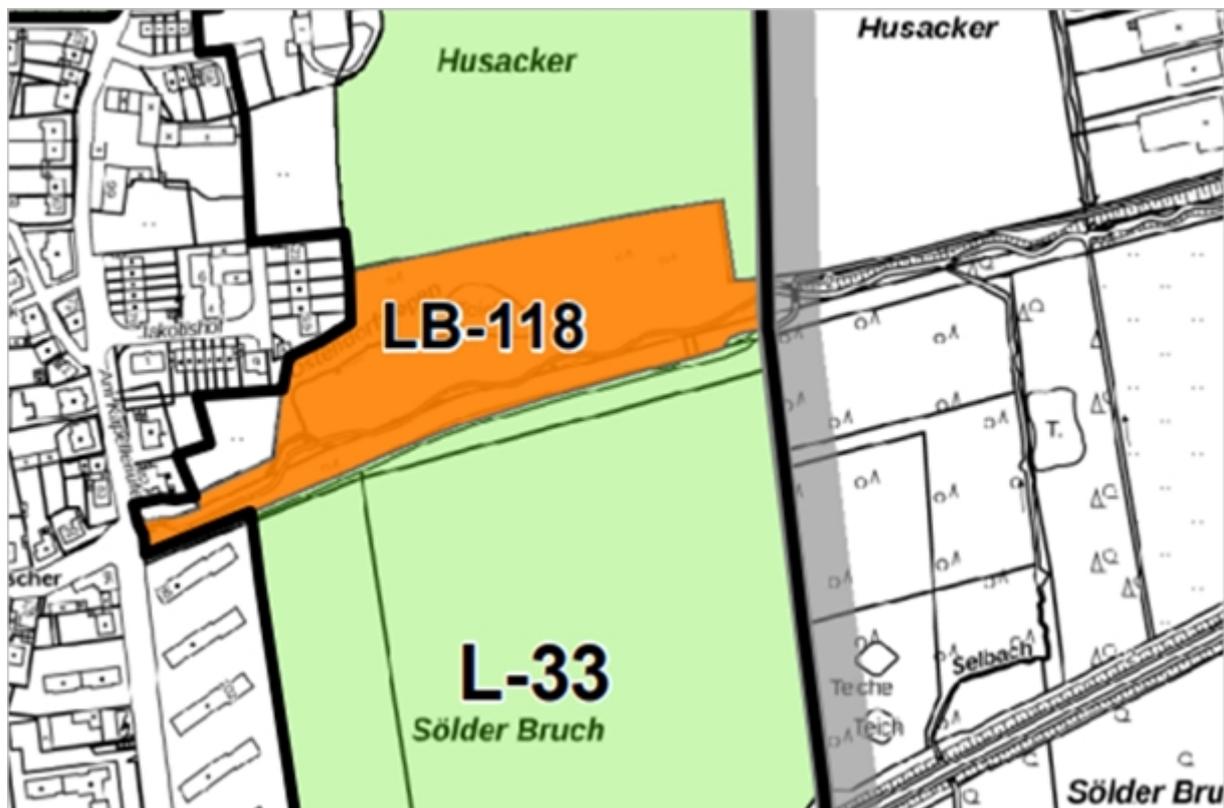


Abb. 9: Festsetzungen des Landschaftsplans zwischen Kapellenufer und östlicher Stadtgrenze

Die Radwegeverbindung in ihrer wassergebundenen Ausführung existiert schon seit vielen Jahren. Bisher sind größere Amphibienwechsel in Nord-Süd-Richtung über den Radweg nicht festgestellt

worden. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die beiden südlich des Radweges gelegenen feuchtigkeitsgeprägten Flächen (A+E-Fläche und NSG) den Hauptschwerpunkt des von Amphibien genutzten Raumes darstellen dürften.

Nach Auffassung der uNB kann daher der beantragten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans im Grundsatz zugestimmt werden. Sollte es in Zukunft wider Erwarten zu gehäuftem Meldungen von tot gefundenen Amphibien auf der asphaltierten Trasse kommen, greift die Vereinbarung zur nachträglichen Installation von Amphibienschutzmaßnahmen. Diese werden zur Auflage im Bescheid zur Befreiung gemacht.